

Hygienekonzept zur Sitzung AfB Vollversammlung

am 27.11.2021 ab 09.30 Uhr, Schleswig

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie die Beschäftigten des Alten Kreisbahnhof halten im und vor dem Sitzungssaal, während der Veranstaltung sowie beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot von mindestens 1,50 m ein;
2. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Beschäftigte halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. im Alten Kreisbahnhof besteht für alle Mitwirkende die Möglichkeit zum Waschen und/oder Desinfizieren der Hände;
4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, sowie Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet;
6. Türen zu den Veranstaltungsräumen sind, so sie nicht verschlossen gehalten werden müssen, offen zu lassen.
7. Alle Anwesenden tragen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Veranstaltung drinnen und auch draußen auf den Parkplätzen und den Wegen zur Halle. Am Platz kann die Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.
8. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Beschäftigten müssen entweder genesen oder vollständig geimpft sein. Zusätzlich zeigen sie einen negativen Covid-19 Test vor. Dieser darf nicht älter als 24/48 Stunden sein (je nach Testart).

Auf diese Maßnahmen wird am Eingang und im Sitzungssaal **durch Aushang** hingewiesen. Es wird auf den Umstand hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen zum Ausschluss von der Veranstaltung führen können.

Besondere Anforderungen an die Hygiene (Auszug aus §4 Landesverordnung): Verkündet am 15. September 2021, in Kraft ab 16. bzw. 20. September 2021

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Regelung von Besucherströmen;
2. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
3. die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
4. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Das Hygienekonzept kann im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucherzahl im Hinblick auf die vorhandene Kapazität vorsehen. Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen aus § 28a Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Die Verpflichtungen aus Satz 1 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

(3) Soweit nach dieser Verordnung, auch in Verbindung mit § 2 Nummer 6 SchAusnahmV, ein Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erforderlich ist, genügt auch der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung

1. durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und maximal 48 Stunden zurückliegt, oder
2. bei Schülerinnen und Schülern unter Aufsicht der Schule erfolgt ist und maximal 24 Stunden zurückliegt.

(3a) Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.

(4) Soweit die Erbringung von Leistungen nach dieser Verordnung davon abhängt, dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger eine geimpfte, genesene oder getestete Person im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV ist oder über einen Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV verfügt, dürfen die Leistungen nur von solchen Personen entgegen genommen werden. Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer hat die Nachweise nach § 2 Nummer 3, 5 oder 7

SchAusnahmV zu prüfen. Eine Leistung in diesem Sinne ist auch der Zutritt zu einer Veranstaltung. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden.

Ad 1.) Besucherströme sind nicht zu erwarten. *Zum Sitzungssaal wird es einen separaten Eingang und einen separaten Ausgang geben. (Alternativ falls nur 1 Eingang vorhanden: Die Tür zum Sitzungssaal bleibt geöffnet.)*

Ad 2.) Die Reinigung ist durch den Alten Kreisbahnhof gewährleistet.

Ad 3.) Die Reinigung ist durch den Alten Kreisbahnhof gewährleistet.

Ad 4.) Die Innenräume werden vor der Veranstaltung, nach ca. 90 Minuten während der Pause und nach der Veranstaltung gelüftet.